## Außenbereichssatzung der Gemeinde Inzell

für den Ortsteil Boden nach § 35 Abs. 6 BauGB



Maßstab 1:1000

Die Gemeinde Inzell erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. dem § 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Außenbereichssatzung:

### § 1 - Wohnzwecken und kleineren Gewerbetrieben dienende Vorhaben im

Vorhaben auf Grundstücken im nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägtem räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken und kleineren Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan, Flächen für die Landwirtschaft oder dem Wald widersprechen bzw. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### § 2 – Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 1dieser Satzung werden planungsrechtlich nach §35BauGB Abs. 2 als sonstige vorhaben im Außenbereich behandelt. Sie sind nur zulässig wenn die Erschließung gesichert ist. Bestehende Streuobstwiesen, frei wachsende Gehölzbestände und Waldzonen aus heimischen Arten und ortsbildprägende Einzelgehölze sind zu erhalten.

#### § 3 – Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der nebenstehende Lageplan mit Abgrenzung maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 4 Behandlung und Ableitung von Niederschlagswasser:

- 1. Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligenGrundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben.
- 2. Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50 m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.
- 3. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vor-liegt. Die Vorgaben der Niederschlägswasserfreistellungsverordnung und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sind einzuhalten.
- 4. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Merkblätter A138 und M153

#### A. PLANZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

Grenze des Räumlichen Änderungsbereiches (Geltungsbereich) Abgrenzung der Flächen nach § 1 ¬Flächen für Garagen/ Firstrichtung.

Nebengebäude

WH 3,60 maximale Wandhöhe, Schnittpunkt Außenwand mit bestehender Geländeoberkante und Dachhaut

Grünfläche mit Bedeutung für Landschafts und Ortsbild

B. PLANZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

Grundstücksgrenze

Ökoflächen

987/5 Flurstücksnummer

#### C. TEXTLICHE HINWEISE

I. Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ortsübliche Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gelegentlich Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen entstehen können, die nicht vermeidbar sind. Diese Belastungen sind als ortsüblich und zumutbar einzustufen und zu dulden.

#### II. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dme Grundstück zu versickern

#### <u>Verfahrensvermerke</u>

#### 1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am ..... satzung "Boden" beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ..... im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht.

Hans Egger Bürgermeister

#### 2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom . . bis einschließlich ...Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

Inzell, den ......

Hans Egger Bürgermeister

Außenbereichssatzung in der Fassung vom...

..beschlossen.

#### 3. Beteiligung der Behörden:

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom . bis einschließlich . . Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hans Egger

Bürgermeister

(Siegel) 4. Satzungsbeschluss: Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom .

Inzell, den ...

Hans Egger (Siegel)

#### Bürgermeister 5. Bekanntmachung:

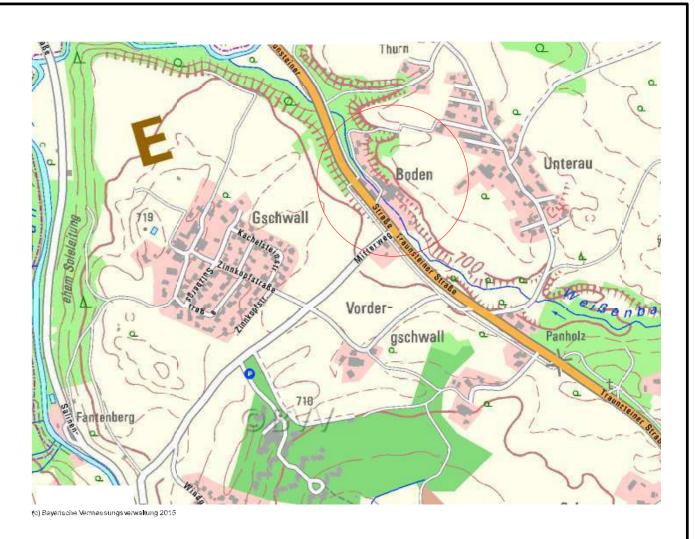
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der .. Die Außenbereichssatzung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Inzell, Rathausplatz 5, 83334 Inzell, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der

§§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Die Außenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4BauGB). Inzell, den .....

Hans Egger

1. Bürgermeister

(Siegel)



### GEMEINDE INZELL Landkreis Traunstein



# Außenbereichssatzung Ortsteil Boden

M 1:1000

Planung



JOHANN HOHLNEICHER BAU GMbH THERESIENSTR. 3 83313 SIEGSDORF

> TEL. 08662-49600 FAX 08662-496033 www.hohlneicher-bau.de

SIEGSDORF DEN 14.09.2015